

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 47/12

1 Ca 3026/11 ArbG Lübeck



Beschluss

Im Beschwerdeverfahren

betreffend Prozesskostenhilfe

In dem Rechtsstreit

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 21.05.2012 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Prozesskostenhilfebewilligungsbeschluss ohne Rechtsanwaltsbeordnung des Arbeitsgerichts Lübeck vom 03.02.2012 – 1 Ca 3026/11 – wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Die Klägerin erhob am 28.11.2011 in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin über das Vermögen des Herrn B. (Insolvenzschuldner) Klage auf Zahlung von Arbeitslohn. Der Insolvenzschuldner hatte bei dem Beklagten als Montagetischler gearbeitet. Das Arbeitsverhältnis endete am 15.06.2011. Die mit der letzten Abrechnung abgerechnete

Vergütung in Höhe von 1.012,00 EUR brutto, die den Streitgegenstand der Klage bildet, hatte der Beklagte nicht gezahlt.

Das Arbeitsgericht hat mit Beschluss vom 03.02.2012 den Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Rechtsanwaltsbeordnung zurückgewiesen. Dem Antrag liege ein einfach gelagerter Sachverhalt zu Grunde, der eine Beordnung nicht erforderlich mache.

Die Klägerin hat gegen den ihr am 08.02.2012 zugestellten Beschluss am 15.02.2012 Beschwerde eingelegt und zur Begründung ausgeführt, es handle sich nicht um eine einfache Angelegenheit. Es könne von ihr, der Klägerin, nicht verlangt werden, im Rahmen ihrer Tätigkeit als Treuhänderin von ihrem Büro in L./E. aus die Rechtsantragsstelle des Arbeitsgerichts Lübeck aufzusuchen.

Das Arbeitsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

1. Die sofortige Beschwerde der Klägerin ist gemäß § 11 a Abs. 3 ArbGG iVm. §§ 127 Abs. 2 S. 2, 567 Abs. 1 Nr. 1 ZPO statthaft. Die sofortige Beschwerde ist auch zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt, § 78 ArbGG iVm. §§ 569, 127 Abs. 2 S. 3 ZPO.

2. Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Arbeitsgericht hat zutreffend entschieden, dass die Klägerin keine Rechtsanwaltsbeordnung verlangen kann.

a) Da der Beklagte nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten war, hängt die Entscheidung über die Beordnung davon ab, ob die Vertretung der Klägerin durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint.

b) An der Erforderlichkeit der Vertretung fehlt es im vorliegenden Fall.

aa) Gemäß § 121 Abs. 2 ZPO ist einer bedürftigen Partei Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wenn dieses erforderlich erscheint oder die Gegenseite anwaltlich vertreten ist. Erforderlichkeit der Beiordnung ist dann anzunehmen, wenn Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache Anlass zu der Befürchtung geben, dass der Hilfsbedürftige nach seinen persönlichen Fähigkeiten nicht imstande ist, seine Rechte sachgemäß wahrzunehmen und die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen. Bei der Bewertung der subjektiven und sachlichen Voraussetzungen ist ein objektiver Maßstab anzulegen. Nach ständiger Rechtsprechung sämtlicher Kammern des Beschwerdegerichts ist die Beiordnung eines Rechtsanwalts nicht im Sinne von § 121 Abs. 2 ZPO erforderlich, wenn ein Kläger abgerechnete oder einfach zu berechnende Vergütungsansprüche geltend macht. Es ist dem Kläger in diesen Fällen grundsätzlich zuzumuten, die Rechtsantragsstelle des Arbeitsgerichts in Anspruch zu nehmen und den Gütetermin abzuwarten, es sei denn, der Anspruch wurde von der Gegenseite bereits außergerichtlich bestritten (vgl. LAG Schleswig-Holstein 16.02.2006 – 1 Ta 248/05 –; 13.03.2009 – 5 Ta 22/09 –; 29.04.2009 – 4 Ta 84/09 –; 26.04.2011 – 3 Ta 49/11 –; 02.02.2012 – 6 Ta 11/12 –).

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Erforderlichkeit einer Rechtsanwaltsbeordnung ist der Zeitpunkt der Entscheidungsreife.

bb) Gemessen hieran hat das Arbeitsgericht die Anwaltsbeordnung für den Zahlungsantrag zu Recht verweigert. Dem Rechtsstreit lag ein einfach gelagerter Sachverhalt zu Grunde, auf dessen Grundlage auch ein rechtlicher Laie ohne weiteres seine Rechte beim Arbeitsgericht allein verfolgen konnte. Es kommt daher nicht darauf an, ob die Klägerin Rechtsanwältin ist oder nicht. Ihr Begehren betrifft den Restlohnanspruch des Gemeinschuldners aus dem am 15.06.2011 beendeten Arbeitsverhältnis. Der Beklagte hat den Zahlungsanspruch weder außergerichtlich noch gerichtlich bestritten. Die Höhe des Anspruchs folgt unmittelbar aus der von dem Beklagten erstellten Gehaltsabrechnung, die der Klägerin vorlag. Sie hat die Abrechnung mit der Klage vorgelegt. Mit der Gehaltsabrechnung dokumentiert der Arbeitgeber, dass er die Zahlung des abgerechneten Betrages schuldet. Die Ansprüche des Gemeinschuldners hätte die Klägerin daher ohne weiteres unter Inanspruchnahme der zuständigen Rechtsantragsstelle gegenüber dem Beklagten geltend machen

können. Anhaltspunkte dafür, dass sie nicht in der Lage war, die Rechtsantragsstelle aufzusuchen und auf diesem Wege Klage zu erheben, bestehen nicht. Ein solches Vorgehen war der Klägerin auch zumutbar. Die Klägerin selbst lässt darauf hinweisen, dass zudem die Möglichkeit bestanden hätte, die Klage zu Protokoll der Geschäftsstelle eines beliebigen Arbeitsgerichts zu erheben. Gründe dafür, den Treuhänder über das Vermögen eines insolventen Arbeitnehmers anders zu behandeln als einen Arbeitnehmer, über dessen Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, sind nicht ersichtlich.

III.

Die Klägerin trägt, da ihre Beschwerde erfolglos ist, die gerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

gez. ...